

**Ordnung
der Forschungsstelle für angewandtes Strafrecht (FAS)
der Universität Bayreuth**

vom 20. April 2020

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Rechtsform
- § 2 Zweck und Forschungsgegenstand
- § 3 Aufgaben
- § 4 Mitglieder
- § 5 Unterstützungspflicht
- § 6 Organe
- § 7 Mitgliederversammlung
- § 8 Direktorin oder Direktor
- § 9 Ehrenamt, Drittmittel
- § 10 Tätigkeitsbeginn
- § 11 Außendarstellung
- § 12 Inkrafttreten

§ 1

Rechtsform

¹An der Universität Bayreuth wird eine Forschungsstelle für angewandtes Strafrecht (FAS) eingerichtet. ²Die Forschungsstelle ist im Schwerpunkt (straf)rechtswissenschaftlich und zugleich interdisziplinär ausgerichtet. ³Sie ist eine wissenschaftliche Einrichtung der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bayreuth nach Art. 19 Abs. 5 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG).

§ 2

Zweck und Forschungsgegenstand

¹Zweck der Forschungsstelle ist die anwendungsbezogene wissenschaftliche Erforschung des deutschen, europäischen und internationalen Strafrechts. ²Den Forschungsgegenstand der Forschungsstelle bilden unter anderem die Bereiche Wirtschaft und Märkte, neue Medien und Technologien sowie Medizinalwesen jeweils unter besonderer Berücksichtigung praxisrelevanter Fragestellungen und anwendungsorientierter Lösungen.

§ 3

Aufgaben

Die Forschungsstelle hat im Rahmen ihres Forschungsgegenstandes gemäß § 2 insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Vertiefung der Zusammenarbeit der Mitglieder der Forschungsstelle,
2. die Durchführung von wissenschaftlichen Forschungsvorhaben und deren Publikation,
3. die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses,
4. die Veranstaltung von wissenschaftlichen Vorträgen und Tagungen,
5. den Aufbau einer Forschungsstellenbibliothek im Rahmen der Bibliothek der Universität Bayreuth,
6. die Zusammenarbeit mit Institutionen innerhalb und außerhalb der Universität Bayreuth, insbesondere mit den Partneruniversitäten der Universität Bayreuth,
7. die Förderung des Dialogs zwischen Wissenschaft und Praxis,
8. die sachverständige Beratung,
9. die Anwerbung von Drittmitteln.

§ 4 **Mitglieder**

- (1) Gründungsmitglieder der Forschungsstelle sind die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung amtierenden Inhaberinnen oder Inhaber der Lehrstühle für Strafrecht I (Strafrecht, Strafprozessrecht und Wirtschaftsstrafrecht), Strafrecht II (Strafrecht, Strafprozessrecht und Medizinstrafrecht) und Strafrecht III (Strafrecht, Strafprozessrecht, Wirtschaftsstrafrecht und internationales Strafrecht).
- (2) ¹Die Anzahl der Mitglieder ist über den Kreis der Gründungsmitglieder hinaus erweiterbar. ²Über die Aufnahme weiterer Mitglieder sowie über die Aufnahme assoziierter Mitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung auf formlosen Antrag. ³Die Direktorin oder der Direktor unterrichtet die Dekanin oder den Dekan der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät über neue Mitglieder der Forschungsstelle und zeigt die Aufnahme neuer Mitglieder der Hochschulleitung an.
- (3) ¹Jedes Mitglied der Forschungsstelle kann auf eigenen Wunsch, der nicht begründet zu werden braucht, und mit sofortiger Wirkung aus der Forschungsstelle ausscheiden. ²Über den Ausschluss eines Mitglieds der Forschungsstelle entscheidet die Mitgliederversammlung; dieser ist nur aus wichtigem Grund möglich. ³Die Direktorin oder der Direktor unterrichtet die Dekanin oder den Dekan der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät über das Ausscheiden oder den Ausschluss und zeigt diesen der Hochschulleitung an.

§ 5 **Unterstützungspflicht**

¹Die Mitglieder der Forschungsstelle unterstützen diese bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben gemäß § 2 im Rahmen ihrer jeweiligen Möglichkeiten. ²Es besteht keine Verpflichtung der Mitglieder, der Forschungsstelle Lehrstuhlmittel und Ausstattung der Lehrstühle zur Verfügung zu stellen. ³Die Mitglieder behalten die volle Autonomie über ihre Lehrstuhletats.

§ 6 **Organe**

Die Forschungsstelle hat folgende Organe:

1. eine Mitgliederversammlung (§ 7),
2. eine Direktorin oder einen Direktor sowie eine stellvertretende Direktorin oder einen stellvertretenden Direktor (§ 8).

§ 7

Mitgliederversammlung

- (1) ¹Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Beschlussfassung über alle Angelegenheiten der Forschungsstelle; ihr obliegt insbesondere die Beschlussfassung über die Aufnahme assoziierter Mitglieder sowie die Wahl der Direktorin oder des Direktors. ²Sie wird in Textform binnen angemessener Frist und unter Angabe einer Tagesordnung von der Direktorin oder dem Direktor einberufen. ³Grundsätzlich findet in jedem Geschäftsjahr mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. ⁴Die Mitglieder können von der Direktorin oder dem Direktor jederzeit mehrheitlich die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verlangen. ⁵Über die Sitzungen der Mitgliederversammlungen werden Ergebnisprotokolle angefertigt.
- (2) ¹Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen grundsätzlich der Zustimmung der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Direktorin oder des Direktors. ²Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Aufnahme assoziierter Mitglieder bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder. ³Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren per E-Mail gefasst werden.

§ 8

Direktorin oder Direktor

¹Die Direktorin oder der Direktor führt die laufenden Geschäfte der Forschungsstelle nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. ²Sie oder er sowie eine stellvertretende Direktorin oder ein stellvertretender Direktor werden von der Mitgliederversammlung aus deren Mitte jeweils für zwei Jahre gewählt und durch den Fakultätsrat der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät bestellt; Wiederwahlen sind zulässig. ³Die Bestellung kann vom Fakultätsrat der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät auf Vorschlag der Mitgliederversammlung aus wichtigem Grund widerrufen werden. ⁴Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. ⁵Das erste Geschäftsjahr beginnt mit dem Tag, an dem die Forschungsstelle ihre Tätigkeit aufnimmt.

§ 9

Ehrenamt, Drittmittel

¹Die Mitglieder der Forschungsstelle üben ihre Tätigkeit in der Forschungsstelle ausschließlich ehrenamtlich aus. ²Die der Forschungsstelle zur Verfügung gestellten Drittmittel werden ausschließlich für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung an der Universität Bayreuth verwandt, soweit nicht der Drittmittelgeber eine Verwendung auch für die Lehre gestattet hat.

§ 10

Tätigkeitsbeginn

Die Forschungsstelle nimmt ihre Tätigkeit am 1. des Monats auf, der dem Inkrafttreten der Satzung nachfolgt.

§ 11

Außendarstellung

Die FAS führt eine Webseite, die alle für die Außendarstellung notwendigen Informationen enthält.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 21. April 2020 in Kraft und gilt bis zum 20. April 2025; über eine Verlängerung entscheidet die Hochschulleitung.